

Hygienekonzept der Gemeinde Uckerland

zum Schutz der Gemeindevertreter*innen, der Mitglieder des Hauptausschusses, der Ortsbeiräte, der Gäste und weiteren Teilnehmer*innen bei der Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte vor einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus.

Die Vorschriften des Hygienekonzeptes gelten ergänzend zu den Regelungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung.

Die Präsenzsitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte werden nach dem sogenannten 3G-Modell durchgeführt (Zutritt nur für vollständig Geimpfte, Genesene oder binnen weniger als 24 Stunden negativ Getestete). Das Hygienekonzept findet sowohl auf Präsenzsitzungen im Sinne des § 34 Abs. 1a S. 1 BbgKVerf als auch auf Video- und Audiositzungen im Sinne des § 50a BbgKVerf Anwendung. Im Falle von Video- und Audiositzungen gilt das Hygienekonzept für die in den Räumlichkeiten der Gemeinde anwesenden Personen, in denen die Sitzungen übertragen werden. Darüber hinaus gilt es für die Gremienmitglieder, die von den Räumlichkeiten der Gemeinde aus an den Sitzungen teilnehmen.

1. Sitzungsort sowie Maßnahmen zur Gewährleistung des Abstandsgebots

Der jeweilige Sitzungsort ist so auszuwählen und einzurichten, dass der Gesundheitsschutz der Anwesenden sowie der Öffentlichkeit gewährleistet werden kann.

Die Ein- und Ausgänge für Gremienmitglieder und Mitarbeiter*innen der Verwaltung einerseits und Besucher*innen andererseits sind zu separieren.

Die Abstandsregeln werden mit der Sitzplatzgestaltung festgelegt. Jeder/Jede Gemeindevertreter*in, jedes Mitglied des Hauptausschusses oder des Ortsbeirates sitzt einzeln an einem Tisch. Der Abstand zwischen den festen Sitzplätzen kann auf bis zu 1 Meter verringert werden.

Nach Eintragung in die Corona-Dokumentationsliste und unter Einhaltung des Abstandsgebots können im Besucherbereich weitere Personen als Gäste an der Sitzung teilnehmen.

2. Maskenpflicht

In geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske zu tragen. Soweit nicht vorhanden, werden FFP2-Masken am Eingang für die Teilnehmer der Sitzung bereitgehalten. Die Masken müssen die europäische Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllende FFP2-Masken sein, die mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet sind. Als FFP2-Masken gelten auch Masken mit den Typbezeichnungen N95, P2, DS2 oder eine Corona-Pandemie-Atemschutzmaske (CPA), insbesondere KN95, sofern der Abgabereinheit eine Bestätigung einer Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3171) geändert worden ist, beiliegt. Eine FFP2-Maske ist nur ohne Ausatemventil zulässig.

Sollte für einzelne Gemeindevertreter*innen bzw. Mitglieder des Hauptausschusses oder der Ortsbeiräte eine Befreiung vom Tragen einer FFP2-Maske gemäß der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung vorliegen, ist dies vor Ort beim Einlass den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

Das ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten; es muss zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist. Die zur Kontrolle befugten Verantwortlichen haben Stillschweigen über die erhobenen Daten zu bewahren und sicherzustellen, dass die Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sofern im Einzelfall eine Dokumentation der Befreiung von der Tragepflicht erforderlich ist, darf die Tatsache, dass das ärztliche Zeugnis vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum des ärztlichen Zeugnisses in die zu führenden Unterlagen aufgenommen werden.

Nach Abstimmung mit der Vorsitzenden werden ggf. für den Betroffenen Maßnahmen zu dessen und dem Schutz der Sitzungsteilnehmer getroffen.

3. Sitzungsteilnehmer - Eintrag in die Anwesenheitsliste

Beim Betreten des Sitzungsgebäudes haben sich die Gemeindevertreter*innen bzw. die Mitglieder des Hauptausschusses oder der Ortsbeiräte und die Mitarbeiter*innen der Gemeinde unter Einhaltung der Abstandsregeln in die Anwesenheitsliste einzutragen.

Gäste tragen sich in eine Corona-Dokumentationsliste ein. Die Erfassung erfolgt mit Vor- und Familienname, Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse, Datum und Zeitraum der Anwesenheit. Die Personendaten sind vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben und werden maximal vier Wochen zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung durch die Gemeindeverwaltung aufbewahrt und auf Verlangen dem Gesundheitsamt ausgehändigt.

Für die Eintragung wird die Benutzung des eigenen Schreibgerätes empfohlen. Die durch die Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Schreibgeräte werden nach jeder Benutzung desinfiziert.

Alle Teilnehmer an der Sitzung haben beim Eintrag in die Listen ihren 3G-Nachweis vorzuzeigen.

Personen, die ohne Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses keine FFP2-Maske tragen, ist der Zugang zur Sitzung nicht erlaubt.

4. Infektionsschutzmaßnahmen

Die Nutzung der am Eingangsbereich zur Verfügung gestellten Spender mit Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion sowie Papierhandtücher zur Einmalbenutzung wird empfohlen.

Vor der Sitzung und nach jeweils 45 Minuten wird der Sitzungsraum – sofern keine Lüftungsanlage vorhanden ist – mittels Stoßlüftung ca. 10 Minuten gelüftet. Die Vorsitzende kann hierzu die Sitzung unterbrechen.

Die Tischflächen werden vor Beginn der Sitzung desinfiziert. Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten (Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Berührungen, wie z. B. Händeschütteln oder Umarmungen sind zu vermeiden.

Weiterzuleitende Unterlagen für die Verwaltung sind am Tisch des Sitzungsdienstes im Sitzungsraum abzulegen.

Treten bei einer Person während der Sitzung Corona-Krankheitssymptome auf, hat diese den Sitzungsort umgehend zu verlassen und sollte sich umgehend einer PCR-Testung unterziehen.

Die Einnahme von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nur außerhalb des Gebäudes unter Wahrung des Abstandsgebotes zulässig. Ein Catering im Rahmen der Sitzung wird nicht vorgehalten.

5. Steuerung und Reglementierung des Sitzungsablaufs

Die Durchsetzung der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen bei der Durchführung von Sitzungen obliegt dem/ der jeweiligen Vorsitzende/n oder Ortsvorsteher*innen (Haus- und Ordnungsrecht). Für die erforderlichen Vorkehrungen zur Umsetzung der Maßnahmen des Hygienekonzeptes ist der Bürgermeister verantwortlich.

Ungeachtet der hier getroffenen Regelungen sind etwaige Aufsteller und Hinweisschilder an den Ein- und Ausgängen zu beachten.

Maskenpflicht besteht auch bei Gesprächen der Anwesenden untereinander. Die Teilnahme von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung ist auf ein erforderliches Maß zu reduzieren.

Nach Beendigung der Sitzung haben alle Teilnehmer und Gäste den Sitzungsraum zügig und unter Beachtung der Hinweisschilder sowie Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu verlassen.

6. Abweichungen vom Hygienekonzept

Aus aktuellem Anlass und zum Schutz der Gemeindevertreter*innen, der Mitglieder des Hauptausschusses, der Ortsbeiräte, der Gäste und weiterer Teilnehmer bei der Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte können einzelne Bestimmungen dieses Hygienekonzeptes, soweit sie nicht gesetzlich vorgegeben sind, auf Antrag eines/r Gemeindevertreters/in oder einer Fraktion durch mehrheitlichen Beschluss für die Dauer einer Sitzung oder darüber hinaus angepasst werden.

7. Inkrafttreten

Das Hygienekonzept tritt unmittelbar mit dem Beschluss der Gemeindevertretung am 24.02.2022 in Kraft.

Uckerland, 24.02.2022


Ilsa-Marie von Holtzendorff
Vorsitzende der Gemeindevertretung